

Georg-von-Giesche-Schule

Corona-Hygieneplan

Persönliche Hygiene

- In der Schule gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Im Lehrkräftezimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.
- **Schüler*innen sollen Ersatzmasken in der Schule bei sich haben.**
- Basishygiene einschließlich der **Händehygiene**: Alle Personen, die das Gebäude betreten, waschen sich die Hände mit Seife oder nutzen die Händedesinfektion.

Die Mindestabstandsregel ist aufgehoben, wo es möglich ist, wird der Mindestabstand von 1,5 Meter empfohlen.

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird dringend empfohlen. Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln

- Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge; dabei von Personen wegdrehen)
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und Schreibutensilien zwischen den Schüler*innen, nur eigene Materialien benutzen
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben
- Beobachtung des Gesundheitszustandes bei Schülerinnen, Schülern sowie des Personals
- Das durchgängige Tragen eines Mund- und Nasenschutz wird empfohlen

Raumhygiene

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffen) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische,
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen)
- **Stoßlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster mind. in jeder **Unterrichts-/ Betreuungsstunde und Pause** für mehrere Minuten.

Hygiene im Sanitärbereich

- Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind bereitzustellen und regelmäßig aufzufüllen.
- Damit sich nicht zu viele Schüler*innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler*innen (max. drei Schüler*innen) aufhalten dürfen.
- Die Eingangskontrolle übernehmenden die aufsichtsführenden Lehrkräfte.
- Die tägliche Reinigung von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken und Fußböden erfolgt durch das Reinigungspersonal.

Infektionsschutz in den Pausen

- Der Austausch von Getränken und Speisen ist untersagt.

Infektionsschutz im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen

- Bei Gruppentischen oder in der Gruppenarbeit wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **dringend** empfohlen.
- Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für alle Dienstkräfte an Schulen gelten. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den

Hygienestandards orientieren.

- Vor dem Betreten des Mensabereichs sind die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform und vom Schüsseessen in der Tischgemeinschaft ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Infektionsschutz im Sportunterricht

- Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler*innen zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen
 - 1) Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
 - 2) Beim Sport in der Halle gilt:
 - a) Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen.
Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen.
Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.
 - b) Duschen und Umkleieräume dürfen genutzt werden. Beim Aufenthalt in den Kabinen und den Duschen sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Je nach Möglichkeit muss auf die Nutzung einzelner Duscheinheiten verzichtet werden, um den Mindestabstand einzuhalten.
 - c) Die Toiletten können genutzt werden.
 - d) Da sich unsere Halle durch Trennvorhänge teilen lässt, können zwei Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile gleichzeitig unterrichtet werden.
 - e) Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und ausgiebig belüftet werden.
 - f) Falls sie genutzt werden, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

- g) Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT / CHOR- / ORCHESTER- / THEATERPROBEN

- Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:
 1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann im Fach Theater / Darstellendes Spiel auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
 2. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- und Querlüftung besteht, ist diese zu nutzen.
 3. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
 4. Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal die Handhygiene beachten.
 5. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
 6. Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 30 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
 - Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen ist Vorrang einzuräumen. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches.
 - Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.

7. Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von Sängerinnen und Sängern sowie Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass Sängerinnen und Sänger sowie Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltungen tragen. Der Abstand eines Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
8. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

- Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf werden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen.
- Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden **ärztlichen Bescheinigung** nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risiko- gruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.
- Die Beschulung wird in diesem Fall durch die Schule in geeigneter Form organisiert.

ALLGEMEINES

- Der Hygieneplan der Georg-von-Giesche-Schule wird dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben.
- Der Hygieneplan der Georg-von-Giesche-Schule wird der Schulgemeinschaft auf geeignete Weise zur Kenntnis gegeben.
- Der Hygieneplan der Georg-von-Giesche-Schule wird vom Krisenteam fortlaufend aktualisiert.

Krisenteam: Du, Rei, FF, Kg, Kp, Kae, Mue, Ney, Sekretärin, Hausmeister